

# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 15.07.2004

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen  
Amt 81 /

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Wasserwerksausschuss	13.07.04
Rat	14.07.04

## Beschlussvorlage

### Wasserverbrauchsgebühr für 2 0 0 4

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Die vom Rat am 10.12.2003, TOP 9, mit Wirkung vom 01.01.2004 auf 1,57 € festgesetzte Verbrauchsgebühr wird rückwirkend ab 01.01.2004 auf 1,62 € je cbm angehoben. Grundlage ist die vorliegende neue Kalkulation in der Erfolgsübersicht 2004.
2. 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 14. Juli 2004 folgenden 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 beschlossen.

#### Artikel I

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

" (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,62 €"

#### Artikel II

Dieser Satzungsantrag tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und ersetzt den vom Stadtrat am 10.12.2003 beschlossenen 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.

---

Unterschrift

**Erläuterungen:**

Fast überall in der Region sind in den letzten Wochen die Trinkwasserpreise gestiegen. Grund hierfür ist der vom Landtag beschlossene sogenannte "Wassercent". Dieses "Wasserentnahmeentgelt", welches an die Landeskasse abgeführt wird, erhöht den Wasserpreis. Über dieses Thema wurde bereits in einigen Sitzungen des Werksausschusses eingehend beraten.

Vom Landtag wurde die zusätzliche Gebühr auf 4,5 Cent je cbm festgesetzt. Erhoben wird diese Gebühr vom Wasserlieferanten, dem Aggerverband, und zwar in Höhe von 4,8 Cent. Die Gebühr wird also nicht nur von der verkauften sondern von der bezogenen Wassermenge berechnet. Das heißt, dass die Wasserverluste, die bei Transport und Störungen zwischen Wassergewinnung (Aggerverband) und Wasserwerk sowie weiter zwischen dem Bezug (Wasserwerk) und Kundenanlagen (Anschlussnehmer) entstehen, zu berücksichtigen sind. Dadurch verteuert sich das Trinkwasser für die Wasserabnehmer in Bergneustadt um 5 Cent pro Kubikmeter.

Der zusätzliche Aufwand (Bezug ab 01.02.2004) und der Ertrag (Verkauf ab 01.01.2004) wurden bei der Kalkulation, aus der sich die Jahresgebühr von 1,62 € (= 1,57 € + 0,05 €) ergibt, berücksichtigt.

Der veranschlagte Reingewinn von 24.400 € erhöht sich bei Einrechnung von 0,05 € Wasserentnahmeentgelt um 100 € auf 24.500 €

In der WA-Sitzung am 18.11.2003 und der Rats-Sitzung am 10.12.2003 wurde bereits ein Ergänzungsbeschluss zur möglichen Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr 2004 gefasst, der lautet:

"Nach Einführung des Wasserentnahme-Entgeldes durch das Land NRW ab 2004 wird die Verbrauchsgebühr zum 01.01.2004 um voraussichtlich weitere 0,07 € je cbm angehoben".

Dieser Beschluss wurde mit der Veröffentlichung des 2. Nachtrages zur BGS im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt am 19.12.2004 bekanntgegeben.

Nach der jetzt vorgenommenen Gebührenkalkulation liegt die notwendige Wassergeldanhebung unter dem Ankündigungsbeschluss zum Vertrauensschutz.

<b>Mitzeichnungen</b>		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 20	Datum

